

Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer

Stand: 10. Mai 2021

Hinweis: vorbehaltlich der Veröffentlichung der COVID-19-Öffnungsverordnung
und COVID-19-Einreiseverordnung

Inhalt

Es geht wieder auf!.....	4
Zutritts-Nachweise - Grüner Pass.....	5
Bestehende Nachweise ab 19. Mai 2021	5
Digitale Nachweise	6
Anbindung an europäische Schnittstellen ab Juli	7
Einreisebestimmungen.....	7
Kategorie 1: Bestimmungen für Staaten & Gebiete mit niedriger Inzidenz .	8
Kategorie 2: Bestimmungen für Hochinzidenzstaaten oder -gebiete.....	8
Kategorie 3: Sonstige Staaten und Gebiete	8
Kategorie 4: Bestimmungen für Virusvariantengebiete	9
Registrierung: Pre-Travel-Clearance-Formular	9
Grundlagen	10
Klare Regeln für Unternehmen und Gäste	10
Kontrolle und Strafen	10
Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen	11
Testungen für Mitarbeiter und Gäste	11
COVID-19-Fall im Betrieb und weitere Informationen	13
Rahmenbedingungen	14
Gastronomie.....	14
Beherbergung.....	16
Freizeitbetriebe	17
Veranstaltungen	19
Fach- und Publikumsmessen	21

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der verschiedenen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Es geht wieder auf!

Das letzte Jahr hat den heimischen Tourismus wie ein Erdbeben erschüttert. Seit mehr als sechs Monaten müssen Gastronomie-, Hotellerie-, Veranstaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen halten. Nach dieser langen Durststrecke ist nun das Ziel vor Augen: **Ab 19. Mai 2021 wird branchenübergreifend geöffnet**. Entscheidend für unsere Betriebe ist aber nicht nur das Datum, sondern vor allem unter welchen Rahmenbedingungen geöffnet werden darf und unter welchen Voraussetzungen Gästen der Zutritt erlaubt ist.

Zur Erarbeitung der Rahmenbedingungen wurde eine Öffnungskommission eingesetzt. Neben Mitgliedern der Bundesregierung sind in dieser die Bundesländer, der Städtebund, der Gemeindebund sowie die Sozialpartner vertreten. Nach intensiver Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium ist die entsprechende **Verordnung nun fertig**.

Das Tourismusministerium stellt Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Veranstaltungsbetrieben diesen Leitfaden zur Verfügung, der die relevanten Rahmenbedingungen für größtmögliche Freiheit bei größtmöglicher Sicherheit enthält.

Laufend aktuelle Informationen zum Öffnungsplan, den Rahmenbedingungen und zum Grünen Pass stehen zudem auf der BMLRT Plattform www.sichere-gastfreundschaft.at zur Verfügung.

Urlaub und Freizeitaktivitäten können in Österreich trotz Corona stattfinden und erholsam sowie erlebnisreich sein. Voraussetzung dafür sind neben der **Eigenverantwortung** vor allem die **konsequente Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und Empfehlungen**.

Zutritts-Nachweise – Grüner Pass

Die Wiederherstellung der Reisefreiheit ist für ein Tourismusland wie Österreich entscheidend. Gäste aus den Nachbarländern aber auch internationale Gäste sind für Österreich von großer Bedeutung.

Österreich hat als Initiator gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten den Vorstoß eines EU-weit einheitlichen Systems für einen „Grünen Pass“ eingebracht. Der Vorstoß wurde von der Europäischen Kommission aufgegriffen: Wer geimpft, getestet oder genesen ist, wird Erleichterungen der Reisefreiheit erfahren.

Begleitend zu den Öffnungsschritten der Gastronomie-, Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie für die Wiederherstellung der Reisefreiheit wird der „Grüne Pass“ ein einfaches und sicheres Instrument sein, um eine Öffnung zu ermöglichen. Er bietet umfassende Möglichkeiten für die notwendigen Nachweise zum Zutritt zu einer Betriebsstätte, sowohl in analoger als auch in digitaler Form.

Bestehende Nachweise ab 19. Mai 2021

Folgende Nachweise werden zum Eintritt in Gastronomie-, Tourismus und Freizeitbetriebe und Veranstaltungen berechtigen:

Getestet

- **Behördlich anerkannte negative Testergebnisse** für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:
 - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **PCR-Tests** (Gültigkeit: 72 Stunden)
 - Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** (Gültigkeit: 48 Stunden)
 - Nachweis eines **Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden)
 - **Selbsttests** unter Aufsicht in einer Betriebsstätte, die jedoch nur für die Dauer des einzelnen Aufenthalts/Zutritts gültig sind
 - Auch die **Schultests** werden zukünftig als Eintrittstests anerkannt werden

Geimpft

- Nachweis über eine **Impfung**
 - **Erstimpfung** gilt als Nachweis ab dem 22. Tag und gilt dann ab der Impfung für **drei Monate** als Nachweis für Eintritte bzw. für neun Monate, sofern man 21 Tage vor der Erstimpfung bereits COVID-19 hatte
 - **Zweitimpfung** gilt für **neun Monate** ab der Erstimpfung als Nachweis
 - **Bei Impfungen, wo nur eine Impfung** vorgesehen ist, gilt diese als Nachweis ab dem 22. Tag, und gilt dann ab der Impfung für neun Monate als Nachweis für Eintritte

Genesen

- **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- **Ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene molekularbiologisch bestätigte Infektion
- Nachweis über **neutralisierende Antikörper (Antikörpertest)**, der **nicht älter als drei Monate** sein darf

Digitale Nachweise

Sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, die für einheitliche, datenschutzkonforme und allen EU-Vorgaben entsprechende digitale Nachweise benötigt werden, können in Österreich die gültigen Nachweise mit einem individuellen QR-Code versehen werden.

- **Mit der Erstellung dieser Zertifikate geht der Grüne Pass in Österreich in die Umsetzung.** Neben den bereits erprobten Nachweisen können Zertifikate dann mit QR-Code erstellt und überprüft werden (dies gilt nicht für die Selbsttests vor Ort oder andere analoge Nachweise wie Absonderungsbescheide).
- **Die Verwendung des digitalen Grünen Passes wird freiwillig erfolgen:** Neben dem Angebot einer Bestätigung mittels QR-Code wird die Vorlage eines Papiernachweises in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweises innerhalb Österreichs weiterhin möglich sein. Demnach können Zertifikate entweder digital abgerufen werden oder bisher analog vorgezeigt werden.

- Dem Tourismusministerium war es besonders wichtig, dass der digitale Grüne Pass nicht nur für die Nutzer einfach und anwendungsfreundlich umgesetzt wird, sondern auch die Kontrolle:
 - Mit der geplanten **Green Check App** kann der Betreiber – etwa Gastronomie-Mitarbeiter – den QR-Code scannen. Daraufhin wird angezeigt, ob die Person ein gültiges Zertifikat besitzt – d.h. es wird lediglich durch die Farbe „Grün“ angezeigt, ob man zum Eintritt berechtigt ist.
 - Alternativ zur App kann der QR-Code mittels **Handykamera** zur Überprüfung gescannt werden.
 - **Analoge Zertifikate** oder auch ein gelber Impfpass werden weiterhin gültig sein.

Durch diese umfassenden Möglichkeiten besteht eine vollkommene Wahlfreiheit für Gäste und Unternehmen.

Anbindung an europäische Schnittstellen ab Juli

Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, wird ein sogenanntes Gateway entwickelt. Dieses stellt eine technische Schnittstelle zwischen den auf nationaler Ebene ausgegebenen Zertifikaten dar und ermöglicht somit die Interoperabilität in Echtzeit.

- Sobald die EU-Verordnung in Kraft tritt, kann der „Grüne Pass“ in den betreffenden Staaten als Nachweis bei der Einreise herangezogen werden.
- Nach derzeitigem Stand soll der Grüne Pass in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im gesamten EWR-Raum und der Schweiz gültig sein.
- Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Personen mit einem Zertifikat im jeweiligen Land verbunden sind, ist abhängig von der epidemiologischen Lage und wird von jedem Mitgliedsstaat selbst entschieden.

Einreisebestimmungen

Gemeinsam mit den Öffnungsschritten erfolgt auch eine Anpassung der COVID-19-Einreiseverordnung. Nachfolgend sind die jeweiligen Kategorien des Gesundheitsministeriums für die zukünftigen Einreisebestimmungen abgebildet, die COVID-19-Einreiseverordnung ist zukünftig [hier](#) abrufbar (noch in Bearbeitung). Grundlage für die Entscheidung zwischen sicheren EU/EWR-Staaten und Hochinzidenzstaaten innerhalb der EU/EWR ist die entsprechende Einstufung nach der ECDC-Karte. Nachfolgend werden die zukünftigen Eckpunkte abgebildet:

Kategorie 1: Bestimmungen für Staaten und Gebiete mit niedriger Inzidenz

- Staaten und Gebiete mit niedriger Inzidenz werden in **einer Anlage** der COVID-19-Einreiseverordnung angeführt.
 - Das sind sämtliche EU-/EWR-Staaten, wenn sie sich auf keiner anderen Anlage befinden sowie weitere sichere (im Sinne von niedriginzidenten) Drittstaaten.
- Personen können aus diesen Staaten und Gebieten unter folgenden Voraussetzungen einreisen:
 - **Nachweis** eines negativen Tests, einer Impfung oder Genesung – in deutscher oder englischer Sprache

Kategorie 2: Bestimmungen für Hochinzidenzstaaten oder -gebiete

- Hochinzidenzstaaten oder –gebiete werden ebenfalls eigens in einer **Anlage der Einreiseverordnung** angeführt.
- Personen können aus diesen Staaten und Gebieten unter folgenden Voraussetzungen einreisen:
 - **Nachweis einer Impfung oder Genesung** – in deutscher oder englischer Sprache.
 - Kann kein Nachweis einer **Impfung oder Genesung** vorgezeigt werden, ist ein negatives Testergebnis mitzuführen und weiters unverzüglich eine **zehntägige Quarantäne** anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein PCR- oder Antigen-Test frühestens am **fünften Tag nach der Einreise** durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.
 - Einreise zu **beruflichen Zwecken** auch bei (nur) Getesteten ohne Quarantäne

Kategorie 3: Sonstige Staaten und Gebiete

- Die Einreise aus einem anderen Staat oder Gebiet ist grundsätzlich **nicht zulässig**.
- Sonstige Staaten und Gebiete sind jene, die sich auf **keiner der Anlagen** befinden.
- Insbesondere folgende Personengruppen dürfen allerdings unter denselben Voraussetzungen **wie aus Hochinzidenzstaaten oder –gebieten** einreisen:
 - österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben
 - Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben

Kategorie 4: Bestimmungen für Virusvariantengebiete

- Virusvariantengebiete werden in einer separaten Anlage der **COVID-19-Einreiseverordnung** angeführt.
- Eine erlaubte Einreise gemäß der zukünftigen Verordnung ist nur mit einem **negativen PCR-Test** möglich, welcher bei einer Kontrolle vorzulegen ist. **Zusätzlich** ist eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn eine PCR-Testung frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.

Registrierung: Pre-Travel-Clearance-Formular

Um bei Einreisen über die notwendigen Informationen insbesondere für die Überwachung der Quarantäne sowie die Kontaktpersonennachverfolgung zu verfügen, besteht für alle Einreisenden Registrierungspflicht. Das **Pre-Travel-Clearance-Formular** dient genau diesem Zweck. Es steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Über das Pre-Travel-Clearance-Formular kann man sich frühestens 72h vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren. Jede nach Österreich einreisende Person – die unter keine der in der COVID-19-Einreiseverordnung genannten Ausnahmen (z.B. Durchreise ohne Zwischenstopp) fällt – muss ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. Einzig Personen, welche unter die Ausnahmeregelungen der COVID-19-Einreiseverordnung fallen, sind hiervon ausgenommen. Alle Informationen sind hier abrufbar.

Grundlagen

Klare Regeln für Unternehmen und Gäste

Hygiene beachten

Einfache Hygienemaßnahmen helfen, sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen

Abstandsregeln

2-Meter-Abstand im Innen- und Außenbereich

Maskenpflicht

Jedenfalls in Innenbereichen FFP2-Masken-Pflicht für Gäste bzw. Besucher – bei Zusammenkünften auch im Freien

Getestet – Geimpft – Genesen

Der Schlüssel zum Eintritt ist ein Nachweis, dass man entweder getestet, geimpft oder genesen ist. Der Nachweis wird zukünftig auch benutzerfreundlich mittels „Grünem Pass“ ermöglicht werden. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Tests gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

Kontrolle und Strafen

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort:

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: **Geldstrafen** von bis zu **30.000 Euro**
- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: **Geldstrafen** von bis zu **1.450 Euro**
- Nichtbeachtung von Auflagen: **Geldstrafen** von bis zu **500 Euro**

Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen

Um auf die individuellen Bedingungen in den Betrieben Rücksicht zu nehmen, sind Betriebe angehalten, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten. Hierdurch können kritische Stellen im eigenen Betrieb identifiziert und Ansteckungen bereits im Vorfeld verhindert werden. Daher hat der Betreiber eines Beherbergungs- oder Gastronomiebetriebes, einer Freizeit- oder Kultureinrichtung, von Sportstätten sowie Messen und Veranstaltungen ein dem **Stand der Wissenschaft** entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen, sowie einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Eine **Mustervorlage** für COVID-19-Präventionskonzepte wird unter www.sichere-gastfreundschaft.at bereitgestellt.

Testungen für Mitarbeiter und Gäste

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Österreich liegt weltweit im Spitzenfeld bei den durchgeführten Tests. Nur durch regelmäßige Testungen können positive Fälle frühzeitig erkannt und Infektionsketten durchbrochen werden.

Für Beschäftigte in der Tourismusbranche hat sich das **Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“** seit Juli 2020 bereits bewährt. Daher wird es für die Sommersaison 2021 fortgesetzt. Ziel ist es, Österreich auch weiterhin als sicheres Urlaubsland zu positionieren und den Tourismus in der bevorstehenden Phase der Öffnungsschritte zu unterstützen. Damit wird allen Beschäftigten im Tourismus ein Zugang zu **niederschwelligen und kostenlosen PCR-Testmöglichkeiten für symptomlose Personen zur Verfügung** stehen. Zusätzlich wurde in den letzten Monaten österreichweit ein breites Testangebot seitens des Bundes aufgebaut, um allen Personen in Österreich einen unkomplizierten und kostenlosen Zugang zu ermöglichen.

Folgende weitere Testmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Initiative „Österreich testet“: kostenlose Corona-Schnelltests in Teststraßen in allen Bundesländern
- Kostenlose Testmöglichkeiten in Apotheken
- Kostenlose Corona-Selbsttests für zu Hause aus Apotheken: Ab Juni wird die Stückzahl auf zehn pro Monat erhöht
- Initiativen in einzelnen Bundesländern, wie z.B. „Alles gurgelt“ – Wiener Angebot für PCR-Tests zu Hause
- Testmöglichkeiten in Betrieben: betriebliche Teststraße können eingerichtet und an die Testplattform des Bundes angebunden werden

Testmöglichkeiten für Gäste: Selbsttests vor Ort sind zugelassen

Für das Betreten von Gastronomie, Beherbergungs- und Freizeitbetrieben (bei einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen) und Veranstaltungen haben Gäste einen negativen Test auf COVID-19 vorzuweisen. Sollte kurzfristig kein Test zur Verfügung stehen, werden auch **Eintrittstests vor Ort** für das einmalige Betreten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zulässig sein. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen – speziell im ländlichen Bereich – ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos zu jeder Zeit in Anspruch nehmen können. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich.

Ausstattung der Betriebe mit Selbsttests

Der Bund hat bereits die Beschaffung der Selbsttests in die Wege geleitet – diese Selbsttests sollen sodann den Betrieben kostenlos zur Weitergabe an deren Gästen zur Verfügung gestellt werden. Betriebe werden somit rechtzeitig vor dem 19. Mai 2021 mit Selbsttests vor Ort ausgestattet werden. Derzeit wird das Verteilungssystem in den Ländern finalisiert. Weitere Informationen werden ehestmöglich unter www.sichere-gastfreundschaft.at verfügbar sein.

COVID-19-Fall im Betrieb und weitere Informationen

Der Leitfaden zur behördlichen Vorgangsweise bei Kontaktpersonen ist [hier](#) abrufbar. Informationen zur Absonderung von positiv SARS-CoV-2 getesteten Personen und Kontaktpersonen in Beherbergungsbetrieben finden Sie [hier](#).

Rahmenbedingungen

Bundesministerin Elisabeth Köstinger hat sich im Rahmen der Öffnungskommission intensiv dafür eingesetzt, dass eine breite Öffnung für die gesamte Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Gastronomie sowie die Veranstalter- und Reisebranche mit praktikablen Rahmenbedingungen ermöglicht wird.

Nachfolgend sind die jeweiligen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums für ein sicheres Öffnen abgebildet, die COVID-19-Öffnungsverordnung wird [hier](#) veröffentlicht und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS - www.ris.bka.gv.at) kundgemacht. Voraussichtlich ab **1. Juli 2021** werden **weitere Erleichterungen folgen**.

Gastronomie

Für Gastronomiebetriebe gelten **ab 19. Mai 2021** die folgenden Regeln:

- Gastronomiebetriebe können Innen- und Außenbereiche öffnen
- Gäste müssen ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen** – zudem werden **auch Tests vor Ort** möglich sein
 - Dies gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken oder Lieferservices
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **Im Innenbereich** sind **maximal 4 Erwachsene** (zzgl. maximal 6 minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe zulässig – ohne Einschränkung auf verschiedene Haushalte
- **Im Außenbereich** sind **maximal 10 Erwachsene** (zzgl. maximal 10 minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe zulässig – ohne Einschränkung auf verschiedene Haushalte
- Im Innenbereich ist die **Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen** an Verabreichungsplätzen erlaubt
 - Konsumation an Verabreichungsplätzen im Freien bei Imbiss- und Gastronomieständen ist im Stehen erlaubt
 - Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle ist nicht erlaubt

- Wie im Vorjahr schon in einigen Bundesländern, ist nun eine bundesweite **Registrierungspflicht für Gäste** vorgesehen:
 - Der Betreiber ist verpflichtet, Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu registrieren
 - Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- **Auf- und Sperrstunde** ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
 - Nach der Sperrstunde dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern **geeignete Hygienemaßnahmen** zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden – diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden
- Zwischen Besuchergruppen muss ein **Mindestabstand von 2 Metern** eingehalten werden (nicht zwischen den Tischen)
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- **FFP2-Masken-Pflicht für Gäste im Innenbereich**, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- Ein verpflichtendes **COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen** und ein **COVID-19-Beauftragter zu bestellen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat zu enthalten:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

Beherbergung

Für Beherbergungsbetriebe gelten **ab 19. Mai 2021** die folgenden Regeln:

- Gäste müssen bei der **Anreise** ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen** – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Regelungen über Nachweise betreffend **Gastronomie- und Wellnesseinrichtungen** sind zu beachten
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **2-Meter-Abstand für Gäste gegenüber Personen aus anderen Gästegruppen ist einzuhalten**
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen (z.B. Lobby) ist eine **FFP2-Masken-Pflicht** für Gäste vorgesehen
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht.
- Neben den allgemeinen Meldebestimmungen ist eine **Registrierungspflicht für Gäste** vorgesehen:
 - Der Betreiber ist verpflichtet, Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu registrieren
 - Im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- Die **Nächtigung in einem Schlaflager** oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens zwei Metern** eingehalten wird oder geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.
- **Verköstigung** von Gästen **analog zu Regelungen der Gastronomie**, wobei Angehörige einer Gästegruppe Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt sind.

- **Wellnessbetrieb** analog zu **Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen** wobei auch hier Angehörige einer Gästegruppe Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt sind.
- Ein verpflichtendes **COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen** und ein **COVID-19-Beauftragter zu bestellen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat zu enthalten:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

Freizeitbetriebe

Für Freizeitbetriebe¹ gelten **ab 19. Mai 2021** die folgenden Regeln:

- **Auf- und Sperrstunde** ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Gäste gleichzeitig im Freizeitbereich in **geschlossenen Räumen** aufhalten, dass pro Kunde **20 m² zur Verfügung** stehen
 - Ist der Besucherbereich kleiner als 20 m², so darf **jeweils nur ein Besucher** zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten
 - Bei **Betriebsstätten ohne Personal** ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen
 - Ausgenommen von der 20 m²-Regel sind Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung **ein Platz eingenommen** wird (Fahrgeschäfte)

¹ Als **Freizeiteinrichtungen** gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere: Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

- Gegenüber Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt** leben, einen Abstand von **mindestens zwei Metern** einzuhalten
 - Ausgenommen sind Kontaktsportarten
 - **Sonderregel Fahrgeschäfte** (z.B. Karussell): ein leerer Sitzplatz für Besucher gegenüber Personen aus anderen Besuchergruppen
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- Der Betreiber darf Besucher, bei denen davon auszugehen ist, dass es **zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen** kommt, nur einlassen, wenn der Besucher ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung** vorweist – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Die vorübergehende Ausnahme der „länger andauernden Interaktion“ fällt voraussichtlich mit 25. Mai 2021
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **Registrierungspflicht:** Der Betreiber ist verpflichtet von nichtöffentlichen Freizeiteinrichtungen von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
 - Erhebung von Kontaktdaten gilt nicht für Fahrgeschäfte
 - Auch besteht keine Registrierungspflicht für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und die Abstandsregelungen eingehalten werden können – z.B. in Zoos
 - Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen
- **FFP2-Masken-Pflicht für Gäste im Innenbereich** – ausgenommen bei Sportausübung oder in Feuchträumen.
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht.
- **Verköstigung von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie**

- Ein verpflichtendes **COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen** und ein **COVID-19-Beauftragter zu bestellen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat zu enthalten:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests
- **Sonderregel:** Betreiber von **Bäder und Thermen** haben die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 zu evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft zu adaptieren. Die **Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz und der Bäderhygieneverordnung 2012** werden adaptiert vom Gesundheitsministerium zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen können ab 19. Mai 2021 unter der Einhaltung folgender Kapazitätsgrenzen stattfinden:

- Teilnehmer müssen vor der Veranstaltung ein gültiges **negatives Testergebnis**, ein **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen** – zudem werden auch **Tests vor Ort** möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen** (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar)
 - Innenbereich: 1.500 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung des Veranstaltungsortes)
 - Außenbereich: 3.000 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung des Veranstaltungsortes)

- Private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern sind nicht als Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen zu verstehen.
- **Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - Innenbereich: 50 Personen
 - Außenbereich: 50 Personen
- An einem Ort dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden**, wenn die jeweiligen Höchstzahlen nicht überschritten werden und eine Durchmischung der Teilnehmer der einzelnen Zusammenkünfte ausgeschlossen wird.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen muss zwischen Besuchergruppen ein **Mindestabstand von 2 Metern** eingehalten werden
 - Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung wegen der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist – hierbei ist **seitlich ein Sitzplatz** zwischen den Besuchergruppen freizuhalten
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige **geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
 - Bei Veranstaltungen ohne zugewiesenen Sitzplätzen ist gegenüber Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt leben**, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten
- **FFP2-Masken-Pflicht** im Innen- und Außenbereich bei Veranstaltungen
- **Registrierungspflicht:** Der Organisator ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- **Verköstigung** von Besuchern analog zu Gastronomie – ausgenommen sind Veranstaltungen **ohne zugewiesene Sitzplätze, hier ist keine Konsumation von Speisen und Getränken erlaubt**
- **Anzeigepflicht** für Veranstaltungen mit **mehr als zehn Personen** spätestens **eine Woche** vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

- **Bewilligungspflicht** für Veranstaltungen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab 51 Personen:
 - Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- **Sonderregel:** Zusammenkünfte von Personen im Rahmen von betreuten **Ferienlagern** sind mit bis zu 20 Teilnehmern zuzüglich vier Betreuungspersonen zulässig.
- Ein **COVID-19-Präventionskonzept** ist zu erstellen und umzusetzen sowie ein **COVID-19-Beauftragter** zu ernennen bei:
 - Zusammenkünften von mehr als 50 Personen
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen
 - Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Fach- und Publikumsmessen

Messen können ab 19. Mai 2021 unter der Einhaltung folgender Kapazitätsgrenzen stattfinden:

- Messebesucher haben ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorzuweisen** – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Kapazitätsbeschränkungen – in geschlossenen Räumen **20m² Besucherfläche pro Besucher**
 - Flächen der Besucherbereiche sind ohne Berücksichtigung von Verbindungsbauwerken zusammenzuzählen
 - Sowohl im Besucherbereich der jeweiligen Aussteller als auch in den Verbindungsbauwerken dürfen sich maximal so viele Besucher gleichzeitig aufhalten, dass pro Besucher 20 m² der so ermittelten Fläche zur Verfügung stehen
- Für organisatorisch getrennte Zusammenkünfte wie **Vorträge oder Seminare**, die im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen stattfinden, gelten die Höchstgrenzen der Veranstalterregelungen.

- **Registrierungspflicht:** Der Veranstalter ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- **2-Meter-Abstand** gegenüber Personen außerhalb des gemeinsamen Haushalts
 - das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- **FFP2-Masken-Pflicht** der Teilnehmer in geschlossenen Räumen
- **Bewilligungspflicht** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab 51 Personen:
 - Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- **Verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept** und **Bestellung eines COVID-19-Beauftragten** für Betriebe, insbesondere mit:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

Tagesaktuelle Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar. Für weitere Fragen wenden Sie sich an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (www.bmlrt.gv.at).